



Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 13. Februar 2025**

Nr. 10 / 2025

TOP III / 7 Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

Anpassung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers von Laufen

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung vorgestellt.

Sachverhalt/Begründung:

Der Ortsvorsteher ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Ortschaftsrates und ständiger Stellvertreter des Bürgermeisters im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei Anlässen von Vereinen und Organisationen. (vgl. §§ 69-71 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) Er ist zudem für Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Bindeglied zur Verwaltung und gleichzeitig Ansprechpartner für den Teilort betreffende Angelegenheiten.

Im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit wird er entsprechend der von der Stadt in einer Satzung festzulegenden Aufwandsentschädigung entlohnt. Nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz ist es möglich einem Pauschalbetrag oder mit der Orientierung eines Prozentsatzes an der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters entsprechender Ortsgröße festzulegen. Dieser soll regelmäßig orientiert an den Tarifierhöhungen angepasst werden.

Die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates im Jahr 2007 auf einen Pauschalbetrag in Höhe von letztlich 500 € (200€ Aufwandsentschädigung + 300 € Sachkostenpauschale) festgesetzt.

Ein Vertreter des Ortschaftsrates wird die Beschlussempfehlung aus der Sitzung vom 15.1.2025 des Ortschaftsrates zur künftigen Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers vortragen.

Anlagen:

- Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2024/2025
- Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Form vom 26.01.2017

Sulzburg den 5. Februar 2025

Dirk Blens
Bürgermeister